



Gruppenwasserversorgung
Furttal

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal GWF

Statuten

Totalrevision, 26. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	1
Art. 1.	Bestand	1
Art. 2.	Zweck.....	1
Art. 3.	Beitritt weiterer Gemeinden.....	1
2.	Organisation.....	2
2.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 4.	Organe	2
Art. 5.	Amtsdauer	2
Art. 6.	Zeichnungsberechtigung.....	2
Art. 7.	Publikation und Information	2
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.....	3
2.2.1.	Allgemeines.....	3
Art. 8.	Stimmrecht	3
Art. 9.	Verfahren.....	3
Art. 10.	Zuständigkeit	3
2.2.2.	Volksinitiative.....	4
Art. 11.	Volksinitiative	4
2.2.3.	Fakultatives Referendum	4
Art. 12.	Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	4
Art. 13.	Abschluss des Referendums	4
2.3.	Die Verbandsgemeinden	5
Art. 14.	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 15.	Beschlussfassung.....	5
2.4.	Delegiertenversammlung	6
Art. 16.	Zusammensetzung.....	6
Art. 17.	Konstituierung	6
Art. 18.	Offenlegung der Interessenbindungen.....	6
Art. 19.	Kompetenzen	6
Art. 20.	Vorsitz und Aktuariat.....	8

Art. 21.	Einberufung.....	8
Art. 22.	Beschlussfähigkeit und Stimmgabe	8
Art. 23.	Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 24.	Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 25.	Anfragerecht der Delegierten.....	9
2.5.	Die Bau- und Betriebskommission.....	9
Art. 26.	Zusammensetzung.....	9
Art. 27.	Offenlegung der Interessenbindungen.....	10
Art. 28.	Allgemeine Befugnisse	10
Art. 29.	Finanzbefugnisse	11
Art. 30.	Aufgabendelegation	12
Art. 31.	Einberufung und Teilnahme	12
Art. 32.	Beschlussfassung.....	12
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	13
Art. 33.	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	13
Art. 34.	Aufgaben	13
Art. 35.	Beschlussfassung.....	13
Art. 36.	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften.....	14
Art. 37.	Prüfungsfristen	14
2.7.	Prüfstelle	14
Art. 38.	Aufgaben der Prüfstelle.....	14
Art. 39.	Einsetzung der Prüfstelle	14
3.	Personal und Arbeitsvergaben	15
Art. 40.	Anstellungsbedingungen	15
Art. 41.	Öffentliches Beschaffungswesen.....	15
4.	Verbandshaushalt	15
Art. 42.	Finanzhaushalt	15
Art. 43.	Finanzierung der Betriebskosten	15
Art. 44.	Finanzierung der Investitionen	16
Art. 45.	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	16
Art. 46.	Haftung.....	17
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	17

Art. 47.	Aufsicht	17
Art. 48.	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	17
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	17
Art. 49.	Austritt	17
Art. 50.	Auflösung	18
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 51.	Beitritt von Neerach	18
Art. 52.	Inkrafttreten	19

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang und Steinmaur bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die GWF hat ihren Sitz in Niederhasli.

Art. 2 Zweck

¹ Die GWF bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.

² Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GWF insbesondere:

1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Anlagen im Interesse der GWF erforderlich sind;
2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;
3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

³ Die GWF kann für Verbandsgemeinden oder Dritte den Betrieb und Unterhalt von deren Leitungen gegen kostendeckendes Entgelt übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zur GWF ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

² Diese Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Beitritts zur GWF auch dem Zweckverband GVG beizutreten.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe der GWF sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
- 2. die Verbandsgemeinden;*
- 3. die Delegiertenversammlung (DV);*
- 4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);*
- 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ *Rechtsverbindliche Unterschrift für die GWF führen der Präsident bzw. die Präsidentin der GWF und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam.*

² *Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

Art. 7 Publikation und Information

¹ *Die GWF nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf ihrer Homepage sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.*

² *Die GWF sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.*

³ Die GWF orientiert die Bevölkerung im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ *Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

² *Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.*

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;*
- 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
- 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der GWF;*
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.*

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der GWF verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der BBK das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Abschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;

6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.*

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ *Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:*

1. *die Änderung dieser Statuten;*
2. *die Kündigung der Mitgliedschaft bei der GWF;*
3. *die Auflösung der GWF.*

² *Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der GWF sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.*

Art. 15 Beschlussfassung

¹ *Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

² *Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

1. *wesentliche Aufgaben der GWF;*
2. *die Grundzüge der Finanzierung;*
3. *Austritt und Auflösung;*
4. *die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden*

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹ *Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsendet.*

² *Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.*

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

- 1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;*
- 2. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;*
- 3. die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.*

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ *Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Oberaufsicht über die GWF;*
- 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*

3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung, wie das Reglement über die Wasserbeschaffung, die Wasserzuteilung, die Festsetzung und Veränderung der Optionsmengen und die Überbezüge der Optionen;*
5. *ihren Organisationserlass;*
6. *die Wahl der Mitglieder der BBK, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;*
7. *die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;*
8. *den Vorschlag von zwei Vertretern zur Wahl in die Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal;*
9. *die Beschlussfassung über Anträge der BBK zu Initiativen;*
10. *die Festsetzung des Budgets;*
11. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
12. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
13. *die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;*
14. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;*
15. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
16. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;*
17. *die Bestimmung von Verbandssekretariat, Betriebsleitung und Rechnungsführung, sowie die grundlegende Festlegung*

der Aufgaben, welche konkret und gegen kostendeckendes Entgelt an diese Dritten übertragen werden.

Art. 20 Vorsitz und Aktuariat

¹ *Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der GWF leitet die Delegiertenversammlung.*

² *Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Verbandssekretariat der GWF.*

Art. 21 Einberufung

¹ *Die Bau- und Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.*

² *Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.*

³ *Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.*

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ *Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.*

² *Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Bau- und Betriebskommission Änderungsanträge stellen*

³ *Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.*

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ *In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.*

² *Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.*

³ *Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie bzw. er den Stichentscheid.*

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ *Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der GWF einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

² *Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

³ *In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die bzw. der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*

⁴ *Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

2.5. Die Bau- und Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung

¹ *Die Bau- und Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemeinden, wovon eines gleichzeitig der*

Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal (GVG) angehören muss.

² *Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.*

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ *Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:*

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
- 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
- 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
- 5. der Abschluss von Leistungsverträgen zur Regelung der Details der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung, sowie der kostendeckenden Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung;*
- 6. Abschluss von Betriebs- und Unterhaltsverträgen für Wasserversorgungsanlagen Dritter;*
- 7. die Vertretung der GWF nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
- 8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.*

² Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der GWF;
5. das Handeln für die GWF nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

² Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;*

die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹ *Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.*

² *Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.*

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ *Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.*

² *Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.*

³ *Die Bau- und Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.*

Art. 32 Beschlussfassung

¹ *Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

² Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den
Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmab-
gabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹ Mit den Anträgen legt die Bau- und Betriebskommission der Rech-
nungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Er-
teilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach
dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrech-
nung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungs-
legung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Bau- und Betriebskommission, der Rechnungsprü-
fungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die fi-
nanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der
Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Bau- und Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskom-
mission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüf-
stelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

¹ Für das Personal der GWF gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

² Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der GWF sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Bau- und Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der GWF werden von den Verbandsgemeinden nach einem Doppeltarif getragen, der sich aus Leistungspreis je m³ der optierten Tagesbezugsmenge und Arbeitspreis je m³ der effektiven Jahresbezugsmenge zusammensetzt.

² Der Leistungspreis errechnet sich aus den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisationen), welche der GWF erwachsen, geteilt durch die Gesamtoption (Grundwasser- und Fremdwasseroption). Für die

Fremdwasseroption ergibt sich eine Erhöhung um den Leistungspreis der GVG.

³ Der Arbeitspreis ergibt sich aus den Betriebs- und Unterhaltskosten der GWF, die aus den eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit Fremdwasserbezügen erwachsen, geteilt durch die Summe der Gesamtwasserbezüge.

⁴ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich Optionsveränderungen, der Abgeltung von Überbezügen sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Die GWF kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der GWF im Verhältnis ihrer Gesamtoptionen beteiligt. Das Verhältnis verändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Die GWF erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in ihrem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebietes mit Einschluss aller Unterbrechungs- und Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb und die Überwachung der GWF-Anlagen erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum der GWF. Sie sind aus Anhang I ersichtlich, der integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

³ Die Verbandsgemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz der GWF erforderlichen Bauten, Anlagen und Einlaufreguliereinrichtungen, welche in ihrem Eigentum bleiben.

Art. 46 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften sie solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Wasserbezüge in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Entstehung der haftungsbegründenden Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Bau- und Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Bau- und Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Bau- und Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus der GWF austreten. Die

Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Der Austrittszeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der GVG übereinstimmen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.

⁵ Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen über Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.

Art. 50 Auflösung

¹ Die Auflösung der GWF ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung der GWF bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Beitritt von Neerach

¹ Die Gemeinde Neerach tritt der GWF mit Inkrafttreten dieser Statuten neu bei. Sie leistet auf diesen Zeitpunkt hin einen einmaligen Einkaufsbeitrag basierend auf den von ihr bestellten Optionen von 600 m³ Wasser pro Tag. Dabei wird der Optionspreis/m³ folgendermassen berechnet:

² Die Bau- und Betriebskommission legt die genaue Einkaufssumme auf Grundlage dieser Formel fest.

Art. 52 Inkrafttreten

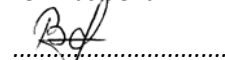
¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten von 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Der Präsident:



Peter Balsiger

Der Aktuar:



Yves Kubli

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 1456 vom 8. Dezember 2021